

# Verjährung und gesetzliche Befristung

Eine civilistische und wechselrechtliche  
Untersuchung mit besonderer Rücksicht  
auf das österreichische Recht

Von  
Alexander Grawein



Erster Theil:  
Civilrechtliche Grundlegung



Duncker & Humblot *reprints*

# VERJÄHRUNG UND GESETZLICHE BEFRISTUNG.

---

EINE CIVILISTISCHE UND WECHSELRECHTLICHE  
UNTERSUCHUNG

MIT  
BESONDERER RÜCKSICHT AUF DAS ÖSTERREICHISCHE RECHT

VON  
**DR. ALEXANDER GRAWEIN**  
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ.

---

ERSTER THEIL:  
CIVILRECHTLICHE GRUNDLEGUNG.



**LEIPZIG,**  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1880.



**D<sup>R</sup> MORIZ WLASSAK**

**FREUNDSCHAFTLICHST ZUGEEIGNET.**



## VORWORT.

---

Die vorliegende Schrift bildet den ersten grundlegenden Theil einer Untersuchung, welche in drei gesonderten Abtheilungen veröffentlicht werden soll. Die Theilung in der Publication scheint einer Motivirung zu bedürfen.

Anfänglich hatte ich nur die Erörterung einer specifisch wechselrechtlichen Frage im Auge. Ich wollte den Versuch machen, die zahlreichen Controversen aus dem Capitel von der Wechselverjährung, welche sich auf die Anwendung, Modification oder Ausschliessung der civilrechtlichen Verjährungsgrundsätze beziehen, von einem Gesichtspunkte aus zu lösen durch den Nachweis, dass die sogenannte Wechselverjährung kein Fall echter Verjährung, sondern ein, mit derselben nur äusserlich verwandtes, dem eigentlichen Wesen nach aber von derselben völlig verschiedenes juristisches Phänomen sei, nemlich ein Fall von zeitlicher Rechtseinschränkung durch gesetzlichen *dies ad quem*. Da es sich nun bei diesem Nachweise in erster Linie um den begrifflichen und praktischen Unterschied zwischen Verjährung und gesetzlicher Rechtsbefristung im Allgemeinen handelte, so wandte ich mich mit dieser Vorfrage an die Theorie des allgemeinen Privatrechtes. Jedoch vergeblich; denn ich fand, dass

die eben angedeutete grundsätzliche Frage bis heute weder von der Theorie des gemeinen Rechtes, noch von jener der modernen Particularrechte erörtert, geschweige denn auf solche Weise beantwortet ist, dass sich die wechselrechtliche Untersuchung der Sätze der civilrechtlichen Lehre hätte ohne weiters bedienen können. Es zeigte sich vielmehr, dass diese letztere die beiden in Rede stehenden Erscheinungen theils noch vollständig mit einander vermengt, theils den begrifflichen Unterschied unrichtig formulirt und die Feststellung der praktischen Unterschiede beinahe ganz vernachlässigt hat, obgleich sowohl im gemeinen Rechte wie in den modernen Gesetzbüchern Fälle legaler Rechtsbefristung vorkommen, deren Scheidung von der Verjährung theoretisches wie praktisches Interesse bietet. So hatte ich mich also an die Theorie des allgemeinen Civilrechtes um Antwort auf die grundsätzliche Frage vergebens gewendet, und sah mich in Folge dessen genöthigt, das Gebiet derselben selbst zu betreten, um die begehrte Antwort zu finden. Die zu diesem Zwecke angestellte Voruntersuchung übergebe ich in der nachstehenden Schrift der Oeffentlichkeit.

Im zweiten Theile der Untersuchung, dessen Veröffentlichung in kurzer Zeit erfolgen soll, wird versucht werden, auf Grund der Resultate des vorliegenden allgemeinen Theiles die eingangs dieser Zeilen erwähnten wechselrechtlichen Streitfragen zu lösen, und zwar durch den Nachweis der Temporalität der Wechselobligation.

Ausser dieser Aufgabe *de lege lata* stellt sich jedoch der zweite, wechselrechtliche Theil der Untersuchung noch eine solche *de lege ferenda*. Bekanntlich geht der Zug der Zeit dahin, die Wechselgesetzgebungen der verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Wechselrechte zu vereinigen. Dieses grosse Unternehmen möchte ich nach meinen bescheidenen

Kräften dadurch zu fördern trachten, dass ich in einer Materie, in welcher sich die gegenwärtigen Gesetzgebungen wesentlich von einander unterscheiden, nemlich in dem Capitel von der Wechselverjährung, festzustellen suche, welchen von den möglichen verschiedenen Standpunkten das geplante unificirte Recht einnehmen soll. Ich halte nemlich diese grundsätzliche Frage noch für unbeantwortet trotz des die Verjährung betreffenden Fundamentalartikels, welcher von der Conferenz der Gesellschaft für Reform und Codification des internationalen Rechts zu Frankfurt a. M. im Jahre 1878 aufgestellt worden ist\*). In diesem Artikel ist nur von der Länge der Frist und dem Zeitpunkte ihres Beginnes, nicht aber davon die Rede, was denn unter der „Verjährung der Wechselklage“ eigentlich zu verstehen, und nach welchen Rechtssätzen dieselbe zu beurtheilen sei. Dass ein grundsätzlicher Ausspruch über diesen letzteren Punkt unterblieben ist, ist nur durch die Annahme erklärlich, dass die Mitglieder der Conferenz von der irrthümlichen Voraussetzung ausgingen, die gegenwärtig bestehenden und zu unificirenden Gesetzgebungen verstehen unter der „Wechselverjährung“ ein und dasselbe Rechtsinstitut, während in Wahrheit, wie bereits bemerkt wurde, die Wechselgesetze der einzelnen Länder in dieser Materie principiell verschiedene Standpunkte einnehmen.

Der dritte Theil der Schrift endlich wird sich mit der Subsumtion jener grossen Zahl von Fristbestimmungen beschäftigen, welche in den modernen Gesetzbüchern enthalten sind, und rücksichtlich welcher es zweifelhaft ist, ob der Gesetzgeber durch dieselben Verjährung oder Legalbefristung statuiren wollte.

---

\*) „Die Wechselklage gegen alle aus einem Wechsel verpflichteten Personen (Acceptant, Aussteller, Indossant und Bürgen) verjährt in 18 Monaten vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet.“



Mit dieser Untersuchung soll in erster Linie eine Reihe von einschlägigen Controversen auf dem Gebiete des österreichischen, preussischen und französischen Civilrechtes der Lösung näher gebracht, und in zweiter Linie für das in Aussicht genommene deutsche Civilgesetzbuch auf rechtsvergleichendem Wege Material gesammelt werden zum Zwecke der Entscheidung der Frage, welche Ansprüche der Verjährung, und welche der gesetzlichen Befristung zu unterwerfen seien.

Da ich mich in der vorliegenden Untersuchung beinahe ganz und gar auf eigene Füße zu stellen hatte; da das Problem an und für sich ein schwieriges ist; und da ich mir wenigstens das Eine mit Beruhigung sagen kann, den Schwierigkeiten nirgends absichtlich aus dem Wege gegangen zu sein, so glaube ich bei der Veröffentlichung dieser Schrift auf eine nachsichtige Aufnahme derselben rechnen zu dürfen.

Czernowitz im Mai 1880.

**Dr. Alexander Grawein.**

# INHALTSÜBERSICHT.

## §. 1. EINLEITUNG.

	Seite
I. Das Problem: Sind auf die Wechselverjährung nur einzelne spezifische Sätze der Verjährung unanwendbar, oder ist die Wechselverjährung in ihrer Totalität der Anwendung der Verjährungsgrundsätze entzogen? . . .	1
Das Beweisthema: Die Wechselverjährung repräsentirt nicht einen Fall echter Verjährung, sondern einen Fall gesetzlicher Rechtsbefristung und ist in Folge dessen in ihrer Gesamtheit nicht nach den spezifischen Rechtssätzen der Verjährung, sondern nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen . . . . .	2
II. Die Methode der Untersuchung: Feststellung des begrifflichen Unterschiedes zwischen Verjährung und Legalbefristung im Allgemeinen. Die hieraus fließenden Verschiedenheiten in der praktischen Behandlung der beiden Phänomene. Verwendung der praktischen Unterschiede als Kriterien für die Subsumtion einzelner zweifelhafter Fristbestimmungen . . . . .	3
III. Der Stand der Lehre in der zu untersuchenden Frage:	
1. Auf dem Gebiete des Wechselrechtes . . . . .	6
2. Des gemeinen . . . . .	6
3. Des österreichischen . . . . .	8
4. Des preussischen . . . . .	10
5. Des französischen Civilrechtes . . . . .	11
IV. Bedeutung der Frage <i>de lege ferenda</i> :	
1. Für das geplante einheitliche Wechselrecht. Unklarheit des die „Verjährung der Wechselrechtsklage“ betreffenden Fundamentalartikels in Folge der Ungewissheit, was unter dem Ausdrucke „Verjährung der Wechselrechtsklage“ eigentlich zu verstehen ist:	

	Seite.	
ob die <i>Limitation of actions</i> des englischen, ob der <i>Termino fatal</i> des spanischen, ob der Dualismus von <i>Prescription</i> und <i>Déchéance</i> des französischen Wechselrechtes, ob die Verjährung des gemeinen Rechtes oder der Untergang des blossen <i>rigor cambialis</i> des russischen Wechselrechtes? . . . . .	12	
2. Für das geplante deutsche Civilgesetzbuch . . . . .	21	
<b>§. 2. DER BEGRIFFLICHE UNTERSCHIED ZWISCHEN VERJÄHRUNG UND GESETZLICHER BEFRISTUNG DER RECHTE.</b>		
<b>I. Die mannigfachen Fälle, wo nach Ablauf einer gesetzlichen Frist ein Recht untergeht, repräsentiren nicht ein einheitliches, sondern von einander wesentlich verschiedene juristische Phänomene: . . . . .</b>		<b>22</b>
1. Die Rechtstemporalität oder Legalbefristung. Die Zeit als Mass für die Dauer der Wirkungen einer rechtserzeugenden Thatsache . . . . .	23	
2. Die Verjährung und verwandte Erscheinungen. Die Zeit als Mass für den Umfang einer, in zeitlicher Ausdehnung sich vollziehenden, rechtsvernichtenden Thatsache . . . . .	25	
3. Die Ersitzung und verwandte Erscheinungen. Die Zeit als Mass für den Umfang einer, in zeitlicher Ausdehnung sich vollziehenden, rechtsbegründenden Thatsache, deren Wirkungen ein älteres Recht im Wege der Collision verdrängen . . . . .	26	
4. Die Vermuthungsfristen. Die Zeit als Mass für die Dauer eines Thatbestandes, welcher die Grundlage bildet für die Präsumention der Aufhebung eines Rechtes . . . . .	28	
5. Die materiellrechtlichen Präclusivfristen. Die Zeit als Mass für die Dauer der Möglichkeit, einen Akt mit juristischer Wirkung vorzunehmen . . . . .	34	
<b>II. Das Wesen der Verjährung und Legalbefristung. Ihre Verwandtschaft der äusseren Erscheinung und ihre Verschiedenheit der inneren Structur nach. Darlegung der Unrichtigkeit der Begriffsbestimmung der Verjährung in der herrschenden Lehre . . . . .</b>	<b>43</b>	
<b>III. Die Gründe, welche trotz des scharfen Unterschiedes zwischen Verjährung und Legalbefristung <i>in abstracto</i> die Feststellung des Charakters einer <i>concreten</i> Fristbestimmung als sehr schwierig, und die direkte Ableitung eines untrüglichen Subsumtionskriteriums aus dem begrifflichen Unterschiede als unmöglich erscheinen lassen . . . . .</b>	<b>57</b>	

	Seite.
IV. Polemische Bemerkungen gegen die Formulirung des begrifflichen Unterschiedes zwischen Verjährung und Legalbefristung bei anderen Schriftstellern, insbesondere bei Unger . . . . .	64
<b>§. 3 bis §. 13. DIE PRAKTISCHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN VERJÄHRUNG UND GESETZLICHER BEFRISTUNG.</b>	
<b>§. 3. 1. HINSICHTLICH DES BEGINNES DES FRISTEN- LAUFES.</b>	
I. Als zeitliches Mass für die Dauer eines Rechtsverhältnisses läuft die Legalfrist eines betagten Anspruches schon von dem Zeitpunkte des Eintrittes jener rechtsbegründenden Thatsache an, deren Wirkungen durch die Frist zeitlich eingeschränkt sind. Als Mass für den zeitlichen Umfang einer rechtsvernichtenden Thatsache laufft hingegen die Verjährungsfrist erst von jenem Zeitpunkte an, von welchem an dem Berechtigten ein säumiges Stillschweigen zur Last fällt . . . . .	79
II. Anwendung dieses Grundsatzes auf den Fall der suspensiven Bedingtheit des verjährbaren und befristeten Anspruches . . . . .	83
III. Auf den Fall des Entgegenstehens von Einreden . . . .	84
<b>§. 4. 2. HINSICHTLICH DER HEMMBARKEIT DES FRISTENLAUFES.</b>	
I. Die Möglichkeit einer solchen erscheint als übereinstimmend mit dem Wesen der Verjährung. Das Gegentheil gilt für die Befristung . . . . .	90
II. Legislative Mittel zur Beseitigung der Härten, welche sich in Folge der Unhemmbarkeit des Laufes der Legalfrist ausnahmsweise für den Berechtigten ergeben können . .	93
<b>§. 5. 3. HINSICHTLICH DER UNTERBRECHBARKEIT DES FRISTENLAUFES.</b>	
I. Principieller Gesichtspunkt: Die Unterbrechbarkeit der Verjährung erweist sich als Ausfluss aus dem Wesen derselben, die Nichtunterbrechbarkeit der Legalfrist als Ausfluss aus dem Wesen der Rechtsbefristung. Ein Neubeginn des Laufes der Legalfrist ist allerdings, aber lediglich dadurch möglich, dass neben oder anstatt des alten befristeten Rechtes ein neues begründet wird. Hiezu ist der	

	Seite.
Eintritt einer rechts begründenden Thatsache erforderlich, während jene Thatsachen, welche als Unterbrechungsgründe den Neubeginn der Verjährungsfrist herbeiführen, lediglich rechtserhaltender Natur sind . . . . .	97
II. Die hieraus fließende Verschiedenheit der Wirkung der einzelnen Unterbrechungsgründe bei Verjährung und Befristung. Die Fälle der sog. Anerkennung:	
1. Constitutum . . . . .	102
2. Accessorische Stipulation . . . . .	110
3. Anerkennungsvertrag . . . . .	111
4. Zinsen- und Abschlagszahlung, Pfand- und Bürgenstellung, Stundungsvertrag . . . . .	113
III. Die Fälle der Rechtsverfolgung:	
1. Die Klaganstellung hat nach §. 1497 des öst. a. b. Gb. unterbrechenden Einfluss auf die Verjährung nur für den jeweiligen Rechtsstreit, der durch sie eröffnet wird. In Folge dieser Beschränkung tritt die Klaganstellung aus der Reihe der eigentlichen Unterbrechungsgründe; denn diese beschränkte Wirkung ist nicht mehr eine specifisch verjährungsrechtliche Erscheinung, sondern lediglich ein Fall specieller Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von der Retrotraction des Urtheiles auf den Zeitpunkt des Streitbeginnes. Zu Folge dieses Grundsatzes hat aber die Klaganstellung ganz dieselbe Wirkung auch bei der Legalbefristung	115
2. Die Anmeldung im Concourse ist nach §. 8 der öst. C. O. ebenso zu beurtheilen . . . . .	124
<b>§. 6. 4. HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT EINER VERTRAGSMÄSSIGEN VERÄNDERUNG DER DAUER DER FRIST.</b>	
I. Die gesetzliche Verjährungsfrist kann durch Privatdisposition nicht verlängert, sondern nur abgekürzt werden . . . . .	127
II. Die Legalfrist eines betagten Rechtes lässt hingegen regelmässig eine Abänderung nach beiden Seiten hin zu . . . . .	133
<b>§. 7. 5. HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT DER VÖLLIGEN VERTRAGSMÄSSIGEN AUSSCHLIESSUNG.</b>	
I. Ein verjährbarer Anspruch kann durch Privatdisposition nicht in einen unverjähbaren umgewandelt werden . . . . .	135
II. Ein legalbefristeter Anspruch hingegen kann durch Parteienwillkür regelmässig in einen unbetagten umgewandelt werden . . . . .	136

	Seite.
§. 8. 6. HINSICHTLICH DES MIT DEM FRISTABLAUFE EINTRETENDEN ERFOLGES.	
I. Obligatorische Ansprüche werden durch die Verjährung nicht vollständig aufgehoben, sondern es bleibt ein Residuum zurück, welches nach mehreren Seiten hin die eigenthüm- lichen Wirkungen der Naturschuld äussert (§. 1432 und 1483 des a. b. Gb.) . . . . .	140
II. Legalbefristete Ansprüche dagegen erlöschen <i>die veniente</i> vollständig, ohne ein derartiges Residuum zurückzulassen	162
§. 9. 7. HINSICHTLICH DER VORAUSSETZUNGEN, UNTER WELCHEN DER RICHTER DEN ABLAUF DER FRIST ZU BERÜCKSICHTIGEN HAT.	
I. Die vollendete Verjährung darf nur in Folge exceptivischer Berufung von Seite des Verpflichteten berücksichtigt werden	167
II. Der Ablauf der Legalfrist hingegen ist, wenn sich derselbe aus dem Verhandlungsmateriale ergibt, von Amtswegen zu berücksichtigen . . . . .	172
§. 10. 8. HINSICHTLICH DER WIRKUNG EINES NACH ABLAUF DER FRIST ERKLÄRTEN VERZICHTES AUF DIE GELTENDMACHUNG DES ZEITABLAUFES.	
I. Auf die vollendete Verjährung kann von Seite des Ver- pflichteten verzichtet werden. Dadurch wird nur das dem Letzteren zustehende Einrederecht beseitigt, nicht etwa der verjährte Anspruch Neubegründet . . . . .	175
II. Bei der Legalbefristung hingegen muss nach Eintritt des <i>dies</i> ein zur Neubegründung des erloschenen Rechtes ge- eigneter rechtsbegründender Akt gesetzt werden, um die eingetretene Wirkung des Fristablaufes wieder zu be- seitigen. Genügt hiezu die formlose Willenserklärung der Parteien, dann kann sich der betreffende consitutive Akt allerdings auch in die Form eines Verzichtes auf die Geltendmachung des Fristablaufes kleiden . . . . .	176
§. 11. 9. HINSICHTLICH DES BEWEISES DES FRIST- ABLAUFES.	
I. Berufung auf Verjährung ist Geltendmachung einer rechts- aufhebenden Thatsache; der Beweis ihrer Vollendung d. i. des Fristablaufes obliegt daher dem Verpflichteten . . .	179
II. Behauptung des Ablaufes der Legalfrist ist Längnung einer Voraussetzung des klägerischen Anspruches und nicht Geltendmachung einer rechtsvernichtenden Thatsache. Kläger trägt daher den Beweis, dass er noch innerhalb der Frist stehe . . . . .	181

III. Dasselbe gilt gegen die herrschende Lehre auch von der vertragsmässigen Befristung. Als solche ist aber nur der in Form einer kalendermässigen Fristbestimmung verabredete *dies certus an et quando* anzusehen; nicht aber, wie die herrschende Lehre irrthümlich annimmt, auch der *dies certus an incertus quando*. Letzterer ist nicht eine zeitliche Umgrenzung des Rechtsverhältnisses, sondern eine gewillkürte rechtsaufhebende Thatsache, deren Eintritt zu beweisen allerdings dem Verpflichteten obliegt . . . 185

§. 12. 10. HINSICHTLICH DER LÄNGE DER FRIST IM FALLE EINER ZEITLICHEN COLLISION DER GESETZE.

- I. Wenn ein neues Gesetz die Verjährungsfrist abkürzt, so kann sich der aus der Zeit der Herrschaft des früheren Gesetzes Verpflichtete auch auf die kürzere neue Verjährung berufen. Für die Länge der Lebensdauer befristeter Rechte hingegen bleibt die längere Frist des älteren Gesetzes massgebend, unter dessen Herrschaft derjenige Thatbestand eingetreten ist, dessen Rechtswirkungen durch die Legalfrist zeitlich eingeschränkt wurden . . . 191
- II. Wenn das neue Gesetz die Verjährungsfrist verlängert, so ist nach der gemeinrechtlichen Theorie für die noch unvollendete Verjährung die neue längere Frist massgebend. Für legalbefristete Ansprüche bleibt auch in diesem Falle die ursprüngliche kürzere Frist massgebend. [Letzteres gilt im öst. R. zu Folge positiver Bestimmung auch für die Verjährung] . . . . . 193

§. 13. 11. HINSICHTLICH DER LÄNGE DER FRIST IM FALLE EINER RÄUMLICHEN COLLISION DER GESETZE.

- I. Für die Dauer der Verjährungszeit ist das örtliche Recht des Wohnsitzes des Schuldners massgebend . . . . . 195
- II. Für die Länge der Legalfrist eines betagten Rechtes hingegen jenes Gesetz, nach welchem das Recht seinem Inhalte nach im Allgemeinen zu beurtheilen ist . . . . . 205

§. 14. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN VERJÄHRUNG UND LEGALBEFRISTUNG IM RECHTSPOLITISCHEN GRUNDE.

- I. Der legislative Zweck der Verjährung geht dahin, solchen Ansprüchen gegenüber, welche entweder wegen eines Mangels in der rechtserzeugenden Thatsache gar nie zu Recht bestanden haben, oder längst schon aufgehoben worden sind, — also nur dem Scheine nach begründeten

- Ansprüchen gegenüber — dem Beklagten ein bequemes Vertheidigungsmittel in die Hand zu geben. Auf die Beseitigung wirklich bestehender Ansprüche ist derselbe eigentlich nicht gerichtet; ebensowenig als die Ersitzung auf die thatsächliche Veränderung der Rechtsverhältnisse, sondern auch nur auf den bequemeren Schutz des wirklich Berechtigten abzielt. Die Befreiung eines wirklich Verpflichteten durch Verjährung ist ebenso wie das Berechtigwerden eines Usurpators durch Ersitzung lediglich die unvermeidbare Folge der praktischen Function, nicht aber der rechtspolitische Zweck der beiden Institute . . . . 207
- II. Die Festsetzung von Legalfristen zur Geltendmachung gewisser Ansprüche hat hingegen den Zweck, den Verpflichteten solchen Ansprüchen gegenüber, deren wirkliche Geltendmachung durch den Berechtigten wegen der besonderen Beschaffenheit der im Spiele befindlichen Lebensverhältnisse von vornherein zweifelhaft ist, oder deren verzögerte Realisirung dem Verpflichteten zum Nachtheil gereichen könnte, schon nach kurzer Zeit aus einer peinlichen und gefährlichen Rechtslage zu befreien . . . . 213
-





## § 1.

# EINLEITUNG.

---

I. Bekanntlich weichen die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung hinsichtlich der Verjährung der Wechselobligation von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes nicht blos in der Länge der Frist sondern auch darin ab, dass die Hemmung der Verjährung gänzlich ausgeschlossen und die Unterbrechung auf den Fall der Klagebehändigung eingeschränkt ist (Art. 80 der a. W. O.). Ob ausserdem noch in anderen Punkten die allgemeinen Verjährungsgrundsätze unanwendbar oder in ihrer Anwendung auf den Wechsel wenigstens zu modificiren seien, darüber herrscht bekanntlich Streit. Die wichtigsten der einschlägigen Controversen beziehen sich: auf die Wirkung der Prolongation hinsichtlich des Beginnes der Verjährung; auf die Wirkung des nach Ablauf der Frist geleisteten Verzichtes auf die Verjährungseinrede; auf die Beweislast bezüglich des Datums des Beginnes der Frist, wenn dasselbe, wie z. B. beim Rembourseregresse von Seite eines Indossanten (Art. 79 „Tag der Zahlung“), zweifelhaft ist; auf die Supplirung der Verjährungseinrede durch den Richter von Amtswegen; auf die Fristenlänge bei räumlicher Collision der Gesetze. Obwohl sich, wie aus den unten folgenden Literaturangaben zu ersehen sein wird, eine grosse Zahl von Schriftstellern für eine

solche Beantwortung der eben angedeuteten Fragen entschieden hat, welche mit den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen im Widerspruche steht, so ist doch von keinem derselben der Versuch gemacht worden, die einzelnen Besonderheiten auf dem Wege der Construction aus einem gemeinsamen Gesichtspunkte zu erklären, sondern man hat die einzelnen Fragen, ohne dieselben unter einander in Beziehung zu bringen, theils aus dem eigenthümlichen Wesen des Wechsels, theils aus dem Verkehrsbedürfnisse argumentirend, vereinzelt erörtert und entschieden.

Die nachstehende Untersuchung unternimmt es nun, zu zeigen, dass nicht allein die in der a. W. O. ausdrücklich statuirten Abweichungen von den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen, sondern auch jene zahlreicheren Abweichungen, welche nach der Ansicht einer grossen Zahl von Schriftstellern durch die Natur des Wechsels geboten erscheinen, aus einem einzigen Gesichtspunkte ihre gemeinsame Erklärung finden: aus der Temporalität der Wechselobligation. Es soll nemlich der Nachweis geliefert werden, dass der Untergang der Wechselforderung, welcher nach Ablauf der in den Artikeln 77, 78, 79 und 100 der a. W. O. statuirten Fristen eintritt, kein Fall wahrer Verjährung, d. h. nicht Aufhebung eines vom Hause aus zu unbestimmter, unbeschränkter Dauer berechneten Anspruches durch Unterlassung seiner Ausübung, sondern ein Fall von Rechtsbefristung ist, d. h. dass die Wechselobligation schon von vornherein nur auf eine bestimmte, beschränkte Dauer entsteht und nach Ablauf der ihr zugemessenen Lebenszeit von selbst erlischt.

Ich glaube dieser völlig neuen Auffassung, welche die Wechselforderung nicht durch technische Verjährung sondern durch Temporalität derselben untergehen lässt, Bedeutung beilegen zu müssen nicht allein vom Standpunkte theoretischen

Erkennens, sondern auch von jenem praktischer Relevanz. Die richtige Construction eines juristischen Phänomens hat ja nicht blos die Bedeutung, eine Reihe unzweifelhafter Rechtssätze auf dem Wege geistiger Durchdringung unter einander in innerlichen logischen Zusammenhang zu bringen und als Ausflüsse eines gemeinsamen Grundgedankens zu erkennen; sie hat noch die weitere und wichtigere Bedeutung, theils Rechtssätze, welche in ihrer Isolirung betrachtet zweifelhaft erscheinen, durch die logische Relation mit dem aus dem vorhandenen Vorrathe an unzweifelhaften Rechtssätzen gewonnenen Constructionsresultate klar zu stellen, theils die Ableitung neuer Rechtssätze auf dem Wege der Synthese zu ermöglichen. Gerade in dieser zweiten Function wird sich angesichts der Spärlichkeit der auf das in Rede stehende Phänomen bezüglichen ausdrücklichen Bestimmungen der a. W. O. die Construction desselben zu bewähren haben. Denn von der Frage: ob dasjenige, was man bisher als Verjährung angesehen und was vom Gesetze selbst als solche bezeichnet wird, auch wirklich eine eigentliche Verjährung ist, oder nur ein mit der Verjährung äusserlich zwar verwandtes, seinem Wesen nach aber von ihr völlig verschiedenes juristisches Institut —, von dieser principiellen Frage hängt naturgemäss die Antwort auf jene grosse Zahl von praktischen Fragen ab, welche sich beziehen auf die Anwendung oder Nichtanwendung der Verjährungsgrundsätze in denjenigen Punkten, in welchen die a. W. O. keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

II. Nachdem im Vorstehenden mit wenigen Worten das Problem angedeutet ist, dessen Lösung uns beschäftigen soll, dürften auch einige orientirende Bemerkungen über den Weg zur Lösung und über die Methode der Untersuchung hier ihre richtige Stelle finden.